

Stellungnahme zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ("BNK") zur Berücksichtigung bei Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ("WEA") gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz ("BlmSchG") in Mecklenburg-Vorpommern

1. Ausgangssituation

In Mecklenburg-Vorpommern ist zum 31.12.2017 der neugefasste § 46(2) LBauO M-V in Kraft getreten. Danach sind Windenergieanlagen, die nach dem 30.12.2017 genehmigt werden und aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen einer Nachtkennzeichnung bedürfen, mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden, Nachteinschaltvorrichtung auszustatten, die nur bei Annäherung eines Luftfahrzeuges aktiviert wird (bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, BNK), soweit dies nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen im Einzelfall ausschließen.

2. Forderung der Genehmigungsbehörden

Bisher ist die Forderung der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt ("StALU"), bei Einreichung des Bauantrages eine Absichtserklärung den Antragsunterlagen beizufügen. Daraus muss ersichtlich sein, in welcher Art und Weise die Umsetzung der BNK erfolgen soll.

Des Weiteren sind bei Einbau einer BNK zusätzlich folgende Unterlagen mit dem Antrag einzureichen:

- Anerkennungsschreiben der Deutschen Flugsicherung ("DFS") zum vorgesehenen System der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung;
- Wartungskonzept, aus dem die Wartungsintervalle von mind. alle 6 Monate hervorgehen;
- Konformitätserklärung durch eine weitere unabhängige Prüfinstitution (Gutachter);
- dass die standortspezifischen Vorgaben der AVV erfüllt sind.

Ebenfalls einzureichen ist ein flugbetriebliches Gutachten, welches alle flugbetrieblichen Szenarien berücksichtigt. Dieses kann aber erst nach Errichtung der WEA erstellt werden, da dazu reale Testflüge erforderlich sind. Die BNK wird bereits bei Errichtung der WEA angebaut, kommt aber erst zur Verwendung, wenn das flugbetriebliche Gutachten erstellt und alle Unterlagen zu der BNK von der DFS geprüft und bewertet wurden. Daraus ergibt sich, dass die Nutzung der BNK erst zulässig ist, wenn keine luftfahrtrechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen. Soweit die Anforderungen der StALU bei Antragsstellung.

Wir möchten jedoch noch einmal deutlich machen, dass diese Forderungen nur bedingt erfüllbar sind. Dazu beschreiben wir im Folgenden noch einmal die Anerkennung des BNK-Systems durch die DFS. Die DFS führt die Anerkennung in zwei Schritten (Steps) durch:

- Step 1: Nachweis der generellen Funktionsfähigkeit des Systems, Erstellung eines groben Wartungskonzepts, sowie Durchführung eines Dokumentationsaudits also <u>vor</u> Installation im Windpark;
- Step 2: Standortbezogene Anerkennung durch Funktionstests und Überflüge sowie Erstellung eines detaillierten Wartungskonzept also <u>nach</u> Installation im Windpark.

Die von den StALU geforderten vorgenannten Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind, sind zum Zeitpunkt der Antragsstellung bei wohlwollender Auslegung nur in einer ersten Unterlage vorhanden, da die weiteren Unterlagen jeweils standortspezifisch nach Installation in der jeweiligen Windparkanwendung erstellt werden.

Dokument-ID: Stellungnahme_BNK_MV 1 von 2



3. Stellungnahme zur Praxis

- 3.1 Die ENERCON GmbH hat in dieser Thematik am 26.10.2018 Rücksprache mit der obersten Landesplanungsbehörde gehalten. Übereinstimmend ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass es zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht möglich ist, die geforderten Unterlagen beizubringen, da diese erst im Rahmen der standortspezifischen Anwendung und Anerkennung generiert werden können.
- 3.2 Des Weiteren ist im Gespräch mit der obersten Landesplanungsbehörde deutlich geworden, dass die Festlegung auf ein konkretes BNK-System zum Zeitpunkt der Antragsstellung nur bedingt Sinn macht, da sich der Markt der BNK-Systeme technisch wie auch wirtschaftlich permanent weiterentwickelt

So kann sich die Entscheidung von einem dezentralen BNK System wie Airspex, Intelilight, Parasol oder ARCHE (in Anerkennung befindlich) hin zu einer zentralen Technologie wie z.B. dem Quantec-System aus planerischen sowie kostenseitigen Gründen verändern. Darüber hinaus werden in diesem neuen Markt fortlaufend weitere Systeme entwickelt sowie gesetzliche Rahmenbedingungen angepasst.

Gegenwärtig ist auch der Transponder wieder in der Diskussion, als BNK-System anerkannt zu werden. Dies wurde am 30.11.2018 vor dem Hintergrund des Energiesammelgesetzes im Bundestag beschlossen. Als akzeptanzsteigernde Maßnahme für das Thema Windenergie wird die bedarfsgerechte Befeuerung eingeführt (§ 9 Absatz 8 EEG 2017). Ganz besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die **Transponderpflicht bei Nacht** im unkontrollierten Luftraum eingeführt wird. Die im Energiesammelgesetz angelegten Änderungen schaffen die Grundvoraussetzung für den Einsatz der von uns präferierten **Transponderlösung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung.** Es ist daher unverzichtbar, möglichst lange die Bedingungen für Technologie-Offenheit zu schaffen.

Wir bitten daher darum, dass die <u>Festlegung auf ein konkretes BNK-System bis vier Wochen vor Baubeginn aufgeschoben und als Nebenbestimmung in der Genehmigung nach BImSchG</u> aufgenommen wird, um die Festlegung des BNK-Systems kostenseitig wie auch technisch bestmöglich zu treffen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Kostensenkung der Energiewende geleistet.

Angaben zum Original (gerger)

Erstellt/Datum: K.Uhl/ 2019-02-21
Geprüft/Datum: <name> / yyyy-mm-dd
Freigegeben/Datum: <name> / yyyy-mm-dd

Angaben zur Übersetzung (--)

Übersetzt/Datum: --Geprüft/Datum: --